

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich von Gütterbock
vom 21. März 1611
(Gründonnerstag)

Vergleich zwischen Kurfürst Christian II. von Sachsen und Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg über die event. „Einnahme“ des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen in die „realem communionem possessiones“ der Jülich-Cleve'schen Erblande bis zur Entscheidung des betreffenden Rechtsstreits.

EINLEITUNG

Erwähnung der Irrungen seit dem anno 1609 erfolgten Tode des letzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, Johann Wilhelm, zwischen dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen (*Kurfürst Christian II., Herzöge Johann Georg, August, Johann Casimir, Johann Ernst für sich und in Vormundschaft ihrer unmündigen Vettern zu Altenburg und Weimar*) an einem und dem Kurfürsten Johann Sigismund, für sich und Gemahlin, am andern Theil; des vergeblichen Einigungsversuchs zu Cöln am Rhein 1610 durch mehrere vermittelnde Kur- und Reichsfürsten, auch kaiserliche Commissarien; der fortgesetzten etc. Bemühungen insbesondere Markgraf Christian's von Brandenburg und der Landgrafen Moritz und Ludwig von Hessen; welche endlich, trotz grossem Widerstreben, den Kurfürsten von Brandenburg zu Annahme der schon zu Cöln vorgeschlagenen Reception (*Uebernahme*) des Hauses Sachsen in den Realbesitz bis zu rechtlicher Entscheidung vermocht; Ansetzung des Zusammenkunftstages auf den 3. Februar gen Jüterbock; endlich Uebereinkunft folgender Gestalt über den modus der Aufnahme zum Mitbesitz und die, auf kaiserliche Ratification gestellten, Bedingungen derselben.

1. Das kur- und fürstliche Haus Sachsen soll die gesamten etc. Lande neben Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg mitbesitzen, von jetzt an bis zu Erörterung der Hauptsachen.
 - Das Regiment wird bestellt durch die consilium formatum (*Beratung*) aus Ständemitgliedern, welche allen drei kur- und fürstlichen Theilen mit Eid und Pflichten zugleich verwandt sind.
 - Der Punkt wegen eines directoris consilii bleibt bis zur Einnahme der Lande zur freundlichen Vergleichung der Contrahenten ausgesetzt.
 - Blicke es schliesslich beim consilium formatum, so soll im Fall von Ausschreitungen oder Unzukömmlichkeiten desselben durch die Contrahenten in Person oder durch in gleicher Zahl von ihnen bevollmächtigte Räte Remedur (*Beseitigung von Missständen*) geschafft werden – worauf das consilium jedoch wieder in seine volle Wirksamkeit tritt.
 - Behufs einer Norm für den event. Director und das consilium formatum soll unter Zuziehung der Landstände die alte „Regimentsnotul“ revidiert werden, übrigens aber ohne „gemeinen Vorbewusst“ etc. keine Aenderung mit dem consilium formatum, Räten, Officieren, Bediensteten im Lande, in Religions- und Profansachen gemacht werden.
 - Wegen Einziehung der Güter oder versagter Justiz soll den Gekränkten Klage und Recht „coram paribus curiae, vor dem consilio formato oder sonstem dem ordinario“ zustehen.
2. Die Bedingungen der Aufnahme des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen betreffend, so hindert dasselbe in keiner Weise kurbrandenburgs Ansuchen um die Investitur für sich und Pfalz-Neuburg am Kaiserhofe. Sollte selbe aber innert 6 Monaten nach kaiserlicher Ratification dieser jetzigen Aussöhnung nicht erlangt sein, so wird das Haus Sachsen dessungeachtet in die gemeine Possession (*Besitz*) mit aufgenommen, doch dass alsdann das gerichtliche Verfahren noch Ein Jahr nach diesen 6 Monaten ausgesetzt bleibt – wofern Brandenburg und Neuburg nicht selbst solches früher begehren.
 - Contrahenten bemühen sich eifrigst um Pfalz-Neuburgs Ratification (*Vertrag rechtskräftig und verbindlich machen*), da dieses jetzt weder persönlich erschienen, noch seine gesandten Räte mit genügender Vollmacht versehen gewesen.
3. Sobald diese erfolgt, suchen alle Contrahenten kaiserliche betr. Ratification dieses Vergleichs und bezügliches Notifications-Rescript (*Uebergabe dieser dipl. Note*) an die jülichen Stände.
 - Das Haus Sachsen wendet allen Fleiss auf für Aussöhnung Kurbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs, seiner Assistenten und in diesen Dingen gebrauchten Räte und Diener, mit dem Kaiser.

4. Nach erfolgten beiden Ratificationen (*Pfalz-Neuburgs und des Kaisers*) berufen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg noch einmal allein einen gemeinsamen Landtag, auf welchem von der Aufnahme des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen gehandelt wird; nach der Aufnahme wird nur in aller Dreier Namen von gemeinen Sachen gehandelt.
 - Auch kann das Haus Sachsen der Aufnahme selber während des Landtags ad partum (*auf Vorrat*) Erinnerung tun.
5. Das kur- und fürstliche Haus Sachsen verspricht, vor der Annahme, gleich Kurbrandenburg, dem Hause Pfalz-Zweibrücken wegen seiner Präention (*Ansprüche*) einen Revers (*bezüglich der unpräjudicierlichen Besitzergreifung*) und dem Hause Kurpfalz eine Erklärung (*bezüglich dessen präentierter Lehen im Jülich-Cleve-Berg'schen*), auszustellen.
6. Wegen der beanspruchten Theilnahme des Hauses Sachsen an den bisherigen Unkosten der possidierenden Fürsten, sollen nach erfolgter Aufnahme desselben die etc. Ansprüche durch Befreundete untersucht und eine gewisse Summe festgestellt werden, die der gewinnende Theil dem Verlierenden in leidlichen Terminen zahlen soll – worüber Caution mit Land und Leuten zu geben. Auf Abschlag dieser Summe zahlt das Haus Sachsen gleich bei seiner Aufnahme an Brandenburg und Neuburg 450'000 fl., über deren event. Rückzahlung, falls sie in der Hauptsache obsiegen, Brandenburg und Neuburg gleichzeitig genügende Caution stellen. Unterliesse das der Eine oder Andre, so soll gegen diesen nicht cavierenden Theil, falls er rechtlich obsiegte, das jus retentionis geübt und die Lande in des Verlustigen Theils Niessung bleiben, bis er vom obsiegenden Theil contentiert (*befriedigt*) worden.
7. Ueber Erfüllung des Vereinbarten geben sich Contrahenten verschiedene Cautionen. Die theils durch Bevollmächtigte beschworen, theils durch die zu Bürgen vorgeschlagenen König von Dänemark, Haus Braunschweig und Herzog Johann Friedrich zu Württemberg, oder andre fürstliche Personen nebst einigen des engern oder weitem Ausschusses der etc. Landschaft vollzogen werden. Die betr. bereits verglichenen „Notuln“ werden nach erfolgter neburgischer Gutheissung und kaiserlicher Ratification (*Ratifizierung*) ausgefertigt, bei Einem oder Zweien Fremden gegen Recognition (*Anerkennung*) hinterlegt und erst bei der Landeshuldigung ausgetauscht. Die Stände reversieren (*verpflichten*) sich: als Landesherrn ad interim die drei Contrahenten, nach erfolgtem Rechtsspruch aber nur den obsiegenden Theil anzuerkennen. Räte, Diener, Unterthanen und Kriegsvolk werden auf gleiche Caution verpflichtet.
8. Bezüglich des Hauptprocesses einigen sich Contrahenten auf einen Ausspruch durch den Kaiser und 6 unparteiische Reichsfürsten, deren jeder der Contrahenten je 2 für sich wählt. Der Process beginnt innert Jahresfrist nach erfolgter Aufnahme des Hauses Sachsen – innert 4 Monaten nach dem Schluss desselben soll der Spruch erfolgen – für gravamina (*Beschwerden*) gegen diesen werden 3 Monate verstattet – innert 2 Monaten à conclusion (*zum Abschluss bringen*) erfolgt das Endurtheil und diesem sofort die Execution (*Vollzug*).
9. Wegen Theilung der jährlichen Landes-Einkünfte soll eine Information über Schulden und versetzte Tafelgüter voraufgehen.
10. Bezüglich der vom Haus Sachsen verlangten Abschaffung der Licenten (*Zoll-Lizenzen*) auf Rhein, Maas, Weser hat Brandenburg Abschaffung der nach dem Tode des letzten Herzogs eingeführten zugesagt.
11. Missverständnisse unter den Contrahenten durante hac communione sollen keinen derselben zum Rücktritt von diesem Vergleich oder zu Verfahren de facto berechtigen, sondern sollen durch kurzen und schleunigen Compromiss beigelegt werden.
 - Gelöbnis festen Haltens des Vereinbarten – Vergessens all bisherigen Zwistes etc. - wieder treuen Zusammenhaltens fortan etc.

Das Original des Vergleichs ist unterzeichnet von:

Christian, Kurfürst von Sachsen;

Hans Sigismund, Kurfürst von Brandenburg;

Johann Georg, August, Johann Casimir, Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen.

Christian, Markgraf zu Brandenburg;

Moritz und Ludwig, Landgrafen zu Hessen (als Mediatoren)

Joachim Ernst, Markgraf zu Br'burg; Christian, Fürst zu Anhalt (als brandenburgische Beistände)